Notfallpraxis • Reportagen • Einsatzberichte • Recht • Medizin • Technik • Nachrichten

RETTUNGS MAGAZIN

RETTUNGS MAGAZIN

eDossier Notfallsanitäter, 1. Teil

Digitales **Themen-Special** des Rettungs-Magazins

Notfall-sanitäter

Teil 1

eDossier

Liebe Leserin, lieber Leser

Das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG) stellt eine der bedeutendsten Wegmarken im deutschen Rettungsdienst der letzten Jahrzehnte dar. Noch ist es zu früh, darüber zu befinden, ob das Gesetz der erhoffte große Wurf oder der befürchtete Rohrkrepierer sein wird. Gleichwohl wird es für alle Rettungsfachkräfte immense Bedeutung haben.

Lars Schmitz-Eggen
Chefredakteur

Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen, ein zweiteiliges eDossier zum Thema „Notfallsanitäter-Gesetz“ für Sie zusammenzustellen. Es soll heutigen Rettungsassistenten und künftigen Notfallsanitätern eine Hilfe sein, ihren Weg in ein neues Berufsbild zu finden.

In diesem ersten Teil möchten wir Sie in möglichst kurzer, übersichtlicher Form darüber informieren, was das neue Gesetz an Veränderungen für heutige Rettungsassistenten bedeutet. Deshalb haben wir Erläuterungen zu wichtigen Punkten von A wie Aufgaben bis Z wie Zulassung zusammengetragen. Darüber hinaus werfen wir die häufigsten Fragen zum NotSanG auf und geben Antworten.

Wichtig und interessant ist, was die an dem Gesetz beteiligten Fachverbände zum Notfallsanitäter-Gesetz sagen. Sie sind gleichsam die „Väter“ des Gesetzes. Ihre Stellungnahmen zu Stärken und Schwächen sowie Chancen des NotSanG finden Sie ab Seite 6.

Sowohl auf www.rettungsdienst.de als auch im Rettungs-Magazin werden wir Sie auch weiterhin über Neuigkeiten und Hintergründe zum NotSanG auf dem Laufenden halten.

L. Schmitz-Eggen

inhalt

Kurz informiert:
Zulassung, Kosten, Schule, Anerkennung 3

NotSanG:
Fragen und Antworten 5

Fachverbände:
Einschätzungen der Fachverbände zum neuen Gesetz 6

Hinweis: Teile dieses eDossiers sind dem Rettungs-Magazin entnommen. Links sind nach Erscheinen der gedruckten Ausgabe nicht mehr aktualisiert worden. Alle Fotos, sofern nicht anders angegeben: Markus Brändli.

Impressum

PUBLISHER: Jan-Erik Hegemann
CHEFREDAKTEUR: Lars Schmitz-Eggen (verantwortlich für den Inhalt)
Rettungs-Magazin, Ebner Verlag GmbH & Co KG, Kurt-Schumacher-Allee 2, 28329 Bremen, Telefon 04 21/4 68 86-0, Telefax 04 21/4 68 86-30
E-Mail: **redaktion@rettungsmagazin.de**
Internet: **www.rettungsmagazin.de**
www.rettungsdienst.de

VERLAG:
Ebner Verlag GmbH & Co KG, Karlstraße 3, 89073 Ulm, Sitz und Amtsgericht Ulm HRA 1900. PHG: Ebner Verlagsverwaltung GmbH, Sitz und Amtsgericht Ulm HRB 576, Geschäftsführer: Gerrit Klein, Martin Metzger (Stellvertreter), Florian Ebner. USt.IdNr. gem. § 27 a USt.-Gesetz: DE 147041097
Internet: **www.ebnerverlag.de**

LAYOUT:
Sabine Zöller

COPYRIGHT:
Sämtliche Texte und Bilder unterliegen dem Schutz des Urhebers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Ebner Verlag GmbH und Co KG nicht kopiert und verwendet werden.

Zulassung

Wer die Ausbildung zum Notfallsanitäter absolvieren möchte, muss gesundheitlich geeignet sein und den Realschulabschluss besitzen. Alternativ wird auch der Hauptschulabschluss anerkannt, sofern anschließend eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Eine Altersvorgabe wird im NotSanG nicht erwähnt. Im RettAssG musste noch das 18. Lebensjahr vollendet sein und mindestens ein Hauptschulabschluss vorgelegt werden, um den Lehrgang beginnen zu dürfen.

Um als Notfallsanitäter in Deutschland arbeiten zu dürfen, muss man laut NotSanG die staatliche Prüfung zum Notfallsanitäter bestanden haben, darf „sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt“ und „in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet“ sein. Wichtig ist dem Gesetzgeber außerdem, dass derjenige über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Kollegen, die eine rettungsdienstliche Ausbildung im Ausland absolviert haben (bzw. ausländische Rettungsfachkräfte), können diese unter bestimmten Voraussetzungen als gleichwertig anerkennen lassen. Unter Umständen ist allerdings eine Kenntnisprüfung oder ein bis zu dreijähriger „Anpassungslehrgang“ mit Abschlussprüfung vom Antragsteller zu absolvieren.

Foto: Gerd Altmann_Shapes_dezignus.com_pixelio.de

Wer ohne Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ trägt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße rechnen.

Täglich aktuelle Nachrichten
rettungsdienst.de
NEWS / FORTBILDUNG / MEINUNG / PRAXIS

Kosten

Das NotSanG dürfte für einige Beteiligte deutlich teurer werden als das bisherige RettAssG.

Rettungsdienstschulen zum Beispiel müssen sich darauf einstellen, dass auf sie Mehrausgaben wegen der erhöhten Unterrichtsstunden, den Anforderungen an das Lehrpersonal und die verpflichtende Praxisbegleitung zukommen. Die Lehrrettungswachen dürfen höhere Kosten haben, weil sie die Schüler nicht mehr so flexibel wie früher Rettungssanitäter anstelle einer hauptamtlichen Kraft einsetzen können. Die Kliniken wiederum sehen sich gezwungen, mehr Geld für angehende Notfallsanitäter auszugeben, da diese in einigen Ausbildungsstationen von Ärzten angeleitet werden müssen. Und schließlich sollten sich die Träger darauf einstellen, mehr für die Ausbildung künftiger Notfallsanitäter ausgeben zu müssen, da denen eine Vergütung zusteht.

Foto: Thorben Wengert_pixelio.de

Das Bundesgesundheitsministerium geht davon aus, dass die Kosten für einen Schüler mit dreijähriger Ausbildung etwa 50.500 Euro betragen werden. Im Vergleich: Bei der zweijährigen Ausbildung zum Rettungsassistenten sind es pro Schüler rund 13.000 Euro. Da das Ministerium künftig mit jährlich ungefähr 4000 angehenden Notfallsanitätern kalkuliert, bedeutet das mögliche Mehrkosten in Höhe von etwa 42 Millionen Euro pro Jahr. Die AG Rettungsdienstschulen in Deutschland geht hingegen von bis zu 130.000 Euro je Schüler aus.

Schulen

Der theoretisch-praktische Unterricht hat an staatlich anerkannten Schulen und die praktische Ausbildung an genehmigten Lehrrettungswachen sowie „geeigneten Krankenhäusern“ zu erfolgen. Kein Unterschied zum RettAssG. Neu ist aber, dass „die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel“ die Schule zu tragen hat (vgl. Paragraph 5). Das bedeutet, dass die Rettungsdienstschule unter anderem Praktikumsplätze an Wachen und Kliniken für ihre Schüler sicherstellen und deren praktische Ausbildung dort zu begleiten hat („Praxisbegleitung“).

Foto: Dieter Schütz_pixelio.de

Auf die Schulen kommen weitere Änderungen zu. Das Gesetz schreibt auch vor, dass die Leitung einer Rettungsdienstschule hauptberuflich zu erfolgen und der Leiter eine „qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung“ zu sein hat. Damit nicht genug: Ferner wird in dem Gesetz verlangt, dass die Schule den Nachweis erbringt, über eine ausreichende „Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung“ zu verfügen. Auch entsprechende „Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel“ müssten vorgehalten werden.

Eine Hintertür lässt man allerdings mit Paragraph 31 offen: Schulleiter und Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Amt sind oder an einer entsprechenden Weiterbildung teilnehmen, haben unabhängig von ihrer Qualifikation Bestandsschutz. Den Schulen wird eine Frist von bis zu zehn Jahren eingeräumt, um die Anforderungen umzusetzen.

Anerkennung

So viel vorweg: Wer nach RettAssG die Erlaubnis besitzt, die Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ zu führen, darf dies weiterhin tun. Durch das NotSanG wird niemand gezwungen, sich zum Notfallsanitäter weiterzubilden. Allerdings gibt es keine automatische Überleitung, wie es 1989 bei der Verabschiedung des Rettungsassistentengesetzes für Rettungssanitäter mit entsprechender Einsatzerfahrung (2000-Stunden-Regelung) der Fall war.

Wer Rettungsassistent ist und sich künftig Notfallsanitäter nennen möchte, muss zwei Voraussetzungen erfüllen: 1. den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit im Rettungsdienst erbringen und 2. eine staatliche Ergänzungsprüfung erfolgreich ablegen. Hierfür räumt ihm der Gesetzgeber eine Frist von sieben Jahren ein. Wer seit mindestens drei Jahre als Rettungsassistent tätig ist, muss im Vorfeld der Ergänzungsprüfung eine dreimonatige Prügungsvorbereitung hinter sich bringen. Bei weniger als drei Berufsjahren ist ein sechsmonatiger Prüfungsvorbereitungskurs erforderlich.

Foto: Gerd Altmann_pixelio.de

Ausbildung

Die Ausbildung zum Notfallsanitäter wird sich in Vollzeitform über drei Jahre und in Teilzeitform über höchstens fünf Jahre erstrecken (vgl. Paragraph 5).

Grundlage der Ausbildung ist ein Ausbildungsvertrag, dessen Mindestinhalt in Paragraph 12 vorgegeben wird. Hier ist unter anderem zu lesen, dass der Schüler eine Ausbildungsvergütung zu erhalten hat. Über die Höhe gibt der Gesetzentwurf keine Auskunft, da dies nicht in seine Zuständigkeit fällt, sondern Sache der Tarifparteien ist. In Paragraph 15 wird aber festgehalten, dass Sachbezüge eventuell angerechnet werden können, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

Regelmäßigen,womöglich unentgeltlichen Überstunden, schiebt der Gesetzentwurf einen Riegel vor. In Paragraph 15 heißt es: „Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten."

Foto: Michael Grabscheit_pixelio

Ausbildungsmittel wie zum Beispiel Fachbücher müssten dem Schüler vom Träger kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausbildung für Notfallsanitäter schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Eine Regelung wie in Paragraph 4 RettAssG, wonach am Ende der 1200 Stunden umfassenden theoretisch-praktischen Ausbildung die staatliche Prüfung zu erfolgen hat, gibt es im NotSanG nicht. Besteht ein Schüler diese Abschlussprüfung nicht, kann er einen Antrag stellen, um an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilzunehmen.

Erwähnt werden sollte noch Paragraph 20, in dem es um die „Nichtigkeit von Vereinbarungen" geht. Darin wird zum Beispiel erwähnt, dass dem Schüler für seine Ausbildung keine Kosten („Entschädigung") in Rechnung gestellt werden dürfen und ein Ausschluss bzw. eine Beschränkung von Schadensersatzansprüchen nicht statthaft ist.

Aufgaben

Die künftigen Aufgaben eines Notfallsanitäters werden in Paragraph 4 (Ausbildungsziele) erläutert.

War der Rettungsassistent nach dem RettAssG primär ein „Helfer des Arztes", dessen Ausbildung ihn „insbesondere dazu befähigen (sollte), am Notfallort bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen" (vgl. Paragraph 3, RettAssG), werden die Kompetenzen eines Notfallsanitäters weiter gehen. Ihm sind zum Beispiel nach Absatz 1. c) „auch invasive Maßnahmen" gestattet, um bei lebensgefährlichen Zuständen eines Patienten eingreifen zu können.

Ausdrücklich wird an selber Stelle aber darauf hingewiesen, dass ihm diese Maßnahmen nur gestattet sind, um die Zeit bis zum Eintreffen des Notarztes zu überbrücken. Die „heilkundlichen Maßnahmen" müssen vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bzw. einem entsprechend verantwortlichen Arzt freigegeben werden. In dessen Verantwortung fällt es dann auch, die Voraussetzungen zu definieren (Einsatzsituation, Zusatzausbildungen und deren Überprüfung).

Darüber hinaus wird der Notfallsanitäter auf seine Dokumentationspflicht hingewiesen – ein Aspekt, der im RettAssG gar nicht auftaucht. Im NotSanG wird vom Notfallsanitäter zum Beispiel in Absatz 1. g) ein „sachgerechtes Übergeben … einschließlich Beschreiben und Dokumentieren" des medizinischen Zustandes und Verlaufs von Patienten verlangt. In Absatz 1. i) verlangt der Gesetzgeber zudem „qualitätssichernde und organisatorische Maßnahmen im Rettungsdienst sowie Dokumentieren der angewendeten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen".

Anzeige

Notfallsanitäter Teil 2

Schwerpunktmäßig geht es um die vorgeschriebene Prüfung, was in ihr gefordert wird und wie man sich am besten auf die Prüfung vorbereitet.

Inhalt:
- Fragen an den Juristen zum Notfallsanitäter-Gesetz
- Der Weg vom Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter-Gesetz
- Was die Prüfung fordert
- Tipps für die Prüfungsvorbereitung
- Auswirkungen für Rettungsdienstschulen und Dozenten im Rettungsdienst

2,50 Euro

Hier down-loaden!

Das eDossier ist ein Produkt vom Rettungs-Magazin (Zeitschrift der Verlagsgruppe Ebner, Ulm).

Fragen und Antworten

Selbst Rettungsassistenten mit mehrjähriger Berufserfahrung müssen eine Ergänzungsprüfung ablegen, um Notfallsanitäter zu werden. In vielen Fällen ist sogar eine Nachschulung nachzuweisen.

Warum wird die Ausbildung auf drei Jahre verlängert? „Die Verlängerung der Ausbildung ist erforderlich, um die im Ausbildungsziel (§ 4) aufgeführten Kompetenzen zur Ausübung des Berufs zu erreichen."

Wie kam man auf die Bezeichnung „Notfallsanitäter"? „Der neue Ausbildungsansatz, die verlängerte Ausbildung sowie die Aufgaben, die auf die Berufsangehörigen zukommen, haben den Gesetzgeber … veranlasst, die Neuordnung auch in einer neuen Berufsbezeichnung deutlich zu machen und die ursprüngliche Bezeichnung für den Helfer in der Not, den Sanitäter, wieder aufzugreifen. Verbunden mit dem auch im ärztlichen Bereich gängigen Begriff des Notfalls und der Notfallmedizin kennzeichnet die neue Bezeichnung der, Notfallsanitäterin' und des ‚Notfallsanitäters' auch die neuen Aufgaben und weiterentwickelten Kompetenzen."

Ist ein Notarzt künftig verzichtbar? „Mit der vorgesehenen Regelung beabsichtigt der Gesetzgeber ausdrücklich keinen Einstieg in ein ‚notarztfreies Rettungssystem'. Der Anspruch einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten auf qualifizierte ärztliche Hilfe bleibt vielmehr unberührt und auch wenn die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ihre in § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c näher beschriebenen Kompetenzen nutzen, bleibt dennoch die Hinzuziehung einer Notärztin oder eines Notarztes zwingend."

Warum wurde bei den Zulassungsvoraussetzungen der schulische Bildungsabschluss heraufgesetzt? „Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an die Ausbildung ist ein solcher mindestens zu fordern, um das Erreichen des Ausbildungsziels zu gewährleisten."

Wieso wird im Gesetz kein Mindestalter vorgegeben? „Auf ein Festhalten an der bisherigen Regelung eines Mindestzugangsalters wurde … wie in den übrigen Berufszulassungsgesetzen verzichtet. Zum einen ist dies auf Grund der Regelungen zur Gesamtverantwortung der Schule für die Koordinierung der Ausbildung nicht erforderlich. Die Schule hat bei der Strukturierung der Ausbildung und insbesondere bei der Koordinierung der praktischen Ausbildung neben dem fachlich bezogenen Ausbildungsstand auch das Alter der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Dadurch wird sichergestellt, dass psychische Belastungen für die Schülerinnen und Schüler, insbesondere zu Beginn der Ausbildung, möglichst vermieden werden. Das Kriterium des Führerscheins ist … nicht ausbildungsrelevant, da es nicht Aufgabe der Schülerinnen und Schüler sein soll, Krankentransporte oder Rettungswagen zu fahren."

Ich bin Rettungssanitäter. Wird diese Ausbildung bei einer Weiterbildung zum Notfallsanitäter nicht mehr angerechnet? „Auf eine ausdrückliche Regelung zur Anrechnung anderer Ausbildungen wird zugunsten einer allgemeinen Anrechnungsvorschrift (§ 9) verzichtet. Mit den Anrechnungsvorschriften aus dem geltenden Rettungsassistentengesetz sind keine positiven Erfahrungen gemacht worden. Vielmehr haben diese dazu geführt, dass die im Gesetz geregelte Ausbildung eher die Ausnahme geblieben ist, während verkürzte Ausbildungen der Regelfall waren. Insbesondere gilt das für die Anrechnung der Rettungssanitäterausbildung. Mit einer allgemeinen Regelung haben die zuständigen Behörden weiterhin die Möglichkeiten, angemessene Ausbildungsverkürzungen vorzusehen."

Weshalb muss ich als langjähriger Rettungsassistent erst eine Prüfung ablegen, um mich Notfallsanitäter nennen zu dürfen? „Auf Grund der erheblich weiterentwickelten Aufgaben kann … nicht auf eine zusätzliche Nachqualifikation verzichtet werden. Diese Auffassung wurde auch von der Expertengruppe geteilt."

Was passiert, wenn ich bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch in einer Ausbildung zum Rettungsassistenten bin? „Eine Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 … begonnen worden ist, wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 vorliegen, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Rettungsassistentin' oder ‚Rettungsassistent'." (vgl. Paragraph 30, NotSanG)

▸ Die *zitierten Antworten wurden aus der Begründung zum NotSanG-Entwurf des Bundesgesundheitsministeriums entnommen.*

Einschätzungen der Fachverbände

Wie bewerten Sie das neue NotSanG insgesamt? Wo sehen Sie Stärken und Schwächen? Welche Chancen ergeben sich aus dem Gesetz Ihrer Meinung nach? – Wir baten alle **Fachverbände**, die an der Gesetzesbildung beteiligt waren, um eine Einschätzung. Hier die Antworten.

Künftige Mitarbeiter sollen durch einen Zuwachs an Kompetenzen besser als bisher in die Lage versetzt werden, im Notfall adäquat zu handeln.

ASB Deutschland

Das verabschiedete Notfallsanitätergesetz wird am 1. Januar 2014 in Kraft treten, obwohl es an einigen Stellen noch deutliches Nachbesserungspotenzial gibt. Trotzdem begrüßt der ASB die Einführung des Berufsbildes des Notfallsanitäters. Denn es wertet den Berufsstand des Rettungsdienstfachpersonals erkennbar auf: Neben der dreijährigen Berufsausbildung sollen die zukünftigen Mitarbeiter durch einen Zuwachs an Kompetenzen besser als bisher in die Lage versetzt werden, im Notfall adäquat zu handeln.

Besonders positiv zu bewerten ist, dass neben dem Erwerb der medizinischen Fachkompetenz künftig auch dem Erlangen sozialer Kompetenzen ein bedeutender Stellenwert beigemessen wird. Aus unserer alltäglichen Praxis wissen wir, dass es oft auch wichtig ist, für die Patienten ein offenes Ohr zu haben. Künftig wird der Notfallsanitäter noch häufiger als heute nicht nur für die Versorgung und den Transport eines Notfallpatienten in das Krankenhaus zuständig sein. Vielmehr muss oftmals auch der soziale Hintergrund des Betroffenen erfasst und bei der Versorgung des Patienten berücksichtigt werden. Dies kann nur gelingen, wenn die künftigen Notfallsanitäter entsprechend geschult werden.

Das ursprüngliche Ziel, einen bundesweit einheitlichen Qualitätsstandard der medizinischen Versorgung von Notfallpatienten zu schaffen, wurde durch das Notfallsanitätergesetz leider nicht erreicht. Denn gemäß Paragraph 4, Absatz 2c des Notfallsanitätergesetzes ist ein eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen nur für solche Tätigkeiten gestattet, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder den entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden. Da kein bundesweit einheitlicher Katalog der eigenverantwortlich durch den künftigen Notfallsanitäter durchzuführenden Versorgungsmaßnahmen vorgegeben wurde, ist ein regionales Versorgungsgefälle zu erwarten.

Die Regelung zur Übernahme der Ausbildungskosten ist ebenfalls nicht zufriedenstellend geklärt. Im Gesetz heißt es, dass die Kostenträger (Krankenkassen, private Krankenversicherungen und Sozialhilfeträger) die Finanzierung dafür zu tragen haben. Wie dies genau gehen soll, wird jedoch nicht erläutert. Hier werden die Leistungserbringer aufgrund der föderalen Strukturen Deutschlands in den jeweiligen Bundesländern wohl künftig vor intensiven Kostenverhandlungen mit den Kostenträgern stehen. Unklar ist derzeit, wie die Finanzierung der Ausbildung der zukünftigen Auszubildenden, aber auch die Nachqualifizierung der bisherigen Rettungsassistenten dann erfolgen wird.

Fazit: Der ASB sieht dem Notfallsanitätergesetz und den mit seinem Inkrafttreten verbundenen Veränderungen trotz seiner Schwächen positiv entgegen.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di)

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt, dass die Ausbildung im Rettungsdienst neu geregelt wird in Form einer dreijährigen Ausbildung unter Zahlung einer Ausbildungsvergütung. Damit sind Teile der Forderungen von ver.di aufgegriffen worden. Um Qualitätsstandards der beruflichen Bildung umfassend zu sichern und Sonderregelungen zu vermeiden, hätte der Beruf aber wie von ver.di gefordert auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) geregelt werden müssen. An dieser Forderung halten wir im Grundsatz fest.

Wo sehen Sie Stärken und Schwächen? Die neue Ausbildung entspricht nun mit der dreijährigen Dauer den deutschen und europäischen Ausbildungsstandards. Zukünftig ist eine Ausbildungsvergütung zu zahlen. Endlich darf auch kein Schulgeld mehr erhoben werden.

In der Ausbildung ist nun eine bessere Verzahnung von Theorie und Praxis bei gleichzeitiger Erweiterung der Ausbildungsorte möglich.

Jetzige Rettungsassistenten behalten zwar ihre Berufsbezeichnung. Doch ihr Erfahrungswissen würde bei der Überleitung nicht genügend berücksichtigt, kritisiert Verdi.

Bei den Ausbildungszielen ergibt sich insgesamt eine Verbesserung gegenüber dem Rettungsassistentengesetz, insbesondere mit dem Eingang der Heilkunde in die Ausbildung. Hier werden Entwicklungen der Praxis aufgegriffen und schaffen teilweise mehr Rechtssicherheit, aber noch nicht in dem nötigen, von ver.di geforderten Umfang.

Äußerst kritisch bewertet ver.di aber bei der Mitwirkung die Übertragung von staatlichen Aufgaben an den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst. Ihm die Entscheidung über weitere auszuübende Tätigkeiten zu überlassen. Hier wird das Bestreben um einen einheitlichen Standard der in der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen unterlaufen. Die Entscheidung, welche Kompetenzen in der Ausbildung vermittelt werden, bedarf eindeutig der staatlichen Regelung.

Der Träger der Ausbildung ist aus unserer Sicht der Betrieb. Hier kann mit ver.di das Ausbildungsverhältnis über Tarifverträge ausgestaltet werden.

Ver.di sieht die Übergangvorschriften mit Ergänzungsprüfungen kritisch. Jetzige Rettungsassistenten behalten zwar ihre Berufsbezeichnung. Doch ihr Erfahrungswissen wird bei der Überleitung nicht genügend berücksichtigt, obwohl die neuen Tätigkeiten aktuell schon unter dem Begriff „Notkompetenz“ flächendeckend von den derzeit tätigen Rettungsassistenten durchgeführt werden. Es ist sinnvoll, diese ausgeübten Tätigkeiten in die Ausbildung aufzunehmen. Jedoch darf dies nicht zur Ausgrenzung von Rettungsassistenten führen. Ebenso kritisch ist, dass die Frage der Finanzierung der Weiterbildung zum Notfallsanitäter nicht geregelt ist. Dies könnte ein Einfallstor für willkürliche Lösungen sein.

Völlig inakzeptabel findet ver.di, dass den Notfallsanitätern die Berufszulassung nachträglich aberkannt werden kann, wenn sie für den Beruf gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Da dies sowohl schwerwiegende arbeitsrechtliche als auch sozialrechtliche Folgen haben kann, hatte ver.di für eine Streichung des entsprechenden Absatzes plädiert.

Welche Chancen ergeben sich aus dem Gesetz Ihrer Meinung nach? Es ist erfreulich, dass ein eigenständiges Berufsprofil geschärft wird und eigenverantwortliche auszuführende Aufgaben zum Berufsbild gehören.

Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung weiterer Professionalisierung des Berufes.

Deutscher Feuerwehr-Verband und AK Rettungsdienst der AGBF Bund

Der Rettungsdienst in Deutschland bekommt ein vollwertiges Berufsbild: den Notfallsanitäter mit üblicher 3-jähriger Ausbildung, Ausbildungsentgelt, Ausbildungsvertrag und gebündelter Verantwortung von Ausbildungsbetrieb und Berufsschule. Damit reiht sich der Notfallsanitäter nahtlos in die deutsche Berufslandschaft, vor allem in die international bewunderte duale Berufsausbildung.

Der Notfallsanitäter erhält wichtige Fachkompetenzen in seiner Ausbildung, um Leben zu retten und schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden – dazu gehört auch die Ausbildung invasiver und medikamentöser Maßnahmen. Dieses neue Berufsbild wird den Rettungsdienst in allen 16 Bundesländern verändern; die Länder werden die Organisation anpassen und auch die Aufgabenverteilung zwischen (Not-) Ärzten und Notfallsanitätern neu regeln müssen. Daraus werden sich auch neue Haftungsfragen für Fehler ergeben.

Die Schullandschaft wird sich ändern. Auszubildende werden sich nicht mehr ihre Ausbildung „kaufen“, sondern wie in anderen Berufen werden Unternehmen Auszubildende einstellen und in Schule, Krankenhaus und Betrieb ausbilden lassen. Auch damit findet der Notfallsanitäter Eingang in die gute deutsche Berufslandschaft. Schulen werden sich zu Berufsschulen wandeln und eine Mindestgröße haben müssen, um die höheren Anforderungen, vor allem an Lehrkräften, wirtschaftlich umsetzen zu können.

Diesen neuen Ansprüchen müssen nun die Schulen und die Ausbildungsbetriebe gerecht werden. Die Feuerwehren stehen zwei Herausforderungen gegenüber:

1. Weiterentwicklung der kommunalen Schulen und der praktischen Ausbilder,
2. Fusion mit der Ausbildung Feuerwehr und Integration ins Berufsbeamtentum.

Die Feuerwehrschulen werden sich wandeln, vor allem die großen, die auch Notfallsanitäter ausbilden. Ein wesentlicher Teil der Lehrkräfte wird über eine pädagogische Weiterqualifikation durch eine Hochschule verfügen; in der Leitung werden auch Pädagogen mit Hochschulabschluss zu finden sein. Das erfordert jetzt Aufwand an Entwicklung und Personal, erbringt aber eine Verbesserung der Ausbildungsqualität, schafft Entwicklungsmöglichkeiten für das eigene Personal und ist durch das Notfallsanitätergesetz mittelbar von den Krankenkassen und Unfallversicherungsträgern mitfinanziert.

Der Notfallsanitäter reihe sich nahtlos in die deutsche Berufslandschaft, vor allem in die international bewunderte duale Berufsausbildung, hebt der DFV hervor.

Die Verbesserung im Lehrbereich „Rettungsdienst“ werde zwangsläufig Auswirkungen auf den Lehrbereich „Brandschutz & Technische Rettung“ haben, befürchten die Feuerwehren.

Die Verbesserung im Lehrbereich „Rettungsdienst“ wird zwangsläufig Auswirkungen auf den Lehrbereich „Brandschutz & Technische Rettung“ haben, auf denen Teile dieses neuen Maßstabs übertragen werden können. Wenngleich auch die privaten Rettungsdienstschulen von denselben Entwicklungen betroffen sind, so sind die kommunalen Feuerwehrschulen in besonderer Weise für die neuen Aufgaben geeignet, da sie ihre Kompetenzen im Netzwerk der kommunalen Zusammenarbeit aufbauen können.

Die Feuerwehren prüfen derzeit mit den Länderministerien die Entwicklungsmöglichkeiten für Einsatzpersonal in den neuen Berufsschulen. Sie prüfen in Zusammenarbeit mit Fachhochschulen mögliche Weiterbildungen in Pädagogik mit Hochschulabschluss. Diese zukünftigen Dozenten wären eine wichtige Ergänzung für die studierten Pädagogen, denen die Kenntnisse über die Einsatzwelt und ihre besondere Bedingungen fehlen und die daher eine Zusatzausbildung benötigen werden.

Der Beruf des Notfallsanitäters und des Rettungsassistenten unterscheidet sich in wesentlichen Punkten grundsätzlich von anderen Medizin-fachberufen aus dem

klinischen oder Praxisbereich: Der Arbeitsort „Ein-satzstelle“ ist weder ein sicherer Arbeitsort noch ein Arbeitsort, der vorbereitet und organisiert wurde, um die bestmögliche Leistung am Patienten zu erbringen. Notfallsanitäter und Rettungsassistenten müssen die Gefahren an der Einsatzstelle kennen und zu ihrer Sicherheit und der des Patienten beseitigen oder begrenzen. Sie müssen ihren Arbeitsort strukturieren und organisieren – je nach Aufgabe, aber auch örtlichen Verhältnissen, die weit variieren.

Nicht nur damit ähnelt der Notfallsanitäter stärker den Einsatzdiensten Feuerwehr und Polizei als den Pflegeberufen. Dies ist ein Ansatz zur Fusion der Ausbildung Notfallsanitäter mit der Ausbildung Feuerwehr. Wenn es gelingt, beide Ausbildungen zu modularisieren, kann von beiden Seiten das jeweils hochwertigere Modul ausgewählt werden, um beide Ausbildungsziele zu erreichen. Das erlaubt sowohl Modelle mit aufeinanderfolgenden Qualifizierungen als auch Modelle mit parallelem Erwerb.

Zu diesen fachlichen Herausforderungen gesellen sich für die Feuer-wehren, Kommunen und Innenministerien die formalen: Das Laufbahn-recht muss in vielen Ländern angepasst werden, um den neuen Ausbildungsverläufen zu genügen und die beamtenrechtlich notwendigen Bewertungen für das lebenslange Dienstverhältnis zu ermöglichen. Die Feuerwehren erhoffen sich dabei auch eine sachgerechte Anpassung des Besoldungssystems, einschließlich attraktiver Ausbildungsbezüge – denn auch in Zukunft werden viele Feuerwehrbeamte ihre Laufbahn nach einer Handwerkslehre und eventuell einer Familiengründung starten.

☆

Deutsches Rotes Kreuz

Mit den NotSanG wurde ein Schlusspunkt hinter eine über 15 Jahre dauernde Diskussion um das RettAssG gesetzt. Das Deutsche Rote Kreuz e.V. hat sich bereits während des Gesetzgebungsverfahrens positiv geäußert. Eine von Ihnen geforderte „abschließende Einschätzung“ kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gegeben werden. Es bleibt abzuwarten, wie die zuständigen Landesministerien bundesgesetzlichen Rechtsrahmen anwenden. Die DRK Landesverbände und DRK Ausbildungseinrichtungen stehen den zuständigen Landesministerien und nachgeordneten Behörden für eine konstruktive Begleitung des Umsetzungsprozesses zur Verfügung. Das DRK kann dabei neben seinen Erfahrungen mit der Umsetzung des RettAssG insbesondere seine Erfahrungen bei der Umsetzung anderer Berufsgesetze im Gesundheitswesen einbringen. Unsere Mitgliedsverbände verfügen beispielsweise über Erfahrungen im Bereich der Krankenpflege.

☆

Deutsche Berufsverband Rettungsdienst

Der Deutsche Berufsverband Rettungsdienst (DBRD) hat sich seit vielen Jahren sehr stark und mit großem Nachdruck für eine Novellierung des Rettungsassistentengesetzes eingesetzt. Die Gründe dafür sind hinreichend bekannt.

Ab 01.01.2014 tritt nun das neue Notfallsanitätergesetz (NotSanG) mit seiner dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (NotSan-APrV) in Kraft. Das NotSanG zeichnet sich durch umfangreiche positive Veränderungen aus. So sind zum Beispiel nicht nur die Zugangsvoraussetzungen angepasst und erhöht worden, sondern es wird erstmals auch eine Ausbildungsvergütung gesetzlich vorgeschrieben. Für zukünftige Auszubildende eine wegweisende Änderung. Damit ist die Möglichkeit einer Ausbildung zum Notfallsanitäter nicht mehr abhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Auszubildenden oder seiner Eltern. Die Ausbildung findet darüber hinaus dreijährig alternierend statt, und das Examen liegt wie bei anderen Ausbildungsberufen am Ende der Ausbildung.

Beschreibung des Ausbildungsziels und Integration des klaren Auftrags, auch erlernte invasive Maßnahmen anwenden zu dürfen, liegen dem DBRD besonders am Herzen.

Am umfangreichsten wurde das Ausbildungsziel verändert. War es beim RettAssG lediglich nur sehr grob beschrieben und ließ wie bekannt einen gehörigen Interpretationsspielraum zu, liegt nun eine deutlich detailliertere und umfassendere Beschreibung für das neue Ausbildungsziel vor.

Wir bewerten daher das NotSanG und die dazugehörige APrV als gut gelungen und zukunftsorientiert. Es stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber der jetzigen Ausbildungssituation dar, was sich nach unserer Auffassung in ein paar Jahren auch spürbar in der Praxis bemerkbar machen wird. Wir sind als DBRD sehr zufrieden, da das Gesetz in vielen Punkten unsere Handschrift trägt. Die notwendigen Kompromisse mussten und müssen auch zukünftig bei demokratischen Prozessen hingenommen werden.

Wie bereits erwähnt, liegt die Hauptstärke des Gesetzes in folgenden Punkten:

1. Zugangsvorrausetzungen zum Beruf mindestens Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung.
2. Dreijährige alternierende Ausbildung mit einem Examen am Ende der Ausbildung.
3. Vergütung der Ausbildung – kein Schulgeld mehr!
4. Beschreibung des Ausbildungsziels und Integration des klaren Auftrags, auch erlernte invasive Maßnahmen anwenden zu dürfen und zu sollen.

Vor allem der zuletzt genannte Punkt war und ist immer noch der sicherlich am meisten umstrittene Punkt bei den Verhandlungen innerhalb der Expertenrunde und in der zukünftigen Auslegung der Praxis. Wir wissen, dass viele Kollegen mit den getroffenen Formulierungen und der Nichtanwendung des Heilpraktikergesetzes unzufrieden sind. Wir möchten aber an dieser Stelle dafür werben, dass dies der bestmögliche

Kompromiss war, der innerhalb der wiederstreitenden Interessenslagen möglich war. Die klare Beschreibung des Ausbildungsziels wird somit definitiv zu einer deutlichen Erhöhung der Rechtssicherheit führen. Der Paragraph 4 Abs. 1c definiert genau, was der NotSan darf. Dies ist auch in den Kommentaren zum Gesetz vom Gesetzgeber nochmals untermauert worden. Auch wenn es vielleicht noch einige Jahre dauern wird, bis alle danach arbeiten, ist die Zukunft doch klar vorgegeben.

Zusammen mit dem Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst versucht der DBRD derzeit einen Maßnahmen- und Medikamentenkatalog zu erarbeiten. Dieser soll dann bundesweit als Richtlinie für die Ausbildung und die praktische Anwendung gelten. Wurde bisher eine Empfehlung einer einzelnen Organisation als Maßgabe gesehen, werden nun alle am Rettungsdienst Beteiligten mit einbezogen. Richtschnur für diesen Katalog sind die Leitlinien der medizinischen Fachgesellschaften, was in der praktischen Anwendung auch zu der entsprechenden Akzeptanz führen wird.

Eine Schwäche des Gesetzes ist in unseren Augen die Ungleichbehandlung der jetzigen Rettungsassistenten bei der Erlangung des neuen Berufsbildes. Wir haben uns in allen Anhörungen immer dafür ausgesprochen, dass es eine einheitliche Übergangsregelung für alle Rettungsassistenten geben muss. Wir haben uns immer für eine Prüfung als notwendige Voraussetzung ausgesprochen, hätten es aber lieber gesehen, dass alle Rettungsassistenten vorher eine Ergänzungsschulung hätten absolvieren müssen. Leider ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in diesem Punkt unserer Argumentation nicht gefolgt. Bis auf die Gewerkschaften waren im Übrigen alle Mitglieder der Expertengruppe im BMG für eine Ergänzungsprüfung. Eine einfache Überleitung hätte die Akzeptanz des neuen Berufes erheblich geschwächt und uns in der Kompetenzproblematik nicht voran gebracht. Man erinnere sich hier an die Regelungen des RettAssG von 1989, die nur sehr langsam und mühsam zu einem leichten Umdenken geführt haben.

Welche Chancen ergeben sich aus dem Gesetz? Zunächst einmal liegt die größte Chance darin, dass sich durch die nun deutlich verbesserte Ausbildung, die Anerkennung des Rettungsfachpersonals verbessern wird, bei anderen Gesundheitsberufen, bei den Ärzten und am Ende natürlich auch in der Bevölkerung. Dies wird sicherlich erst in ein paar Jahren spürbar werden.

Der DBRD sprach sich für die Ergänzungsprüfung aus, wollte aber ursprünglich, dass alle Rettungsassistenten eine Nachschulung absolvieren.

Eine Schwäche des Gesetzes ist in den Augen des DBRD die Ungleichbehandlung der jetzigen Rettungsassistenten bei der Erlangung des neuen Berufsbildes.

Darüber hinaus wird der neue Notfallsanitäter nicht nur für seine eigentliche Tätigkeit im Rettungsdienst interessant. Wir wissen aus vielen Gesprächen, dass insbesondere die Zentralen Notaufnahmen großes Interesse an diesen neuen und sehr gut qualifizierten Fachkräften haben werden. Der deutlich umfangreichere Aufgabenbereich, der im Ausbildungsziel klar formuliert wurde, wird perspektivisch, gekoppelt mit einem steigenden Bedarf an Fachkräften, zu einer deutlichen Aufwertung des Berufes und damit auch zu einer Steigerung des Gehaltes führen müssen. Die Gewerkschaften sind aufgefordert, dies bei ihren Verhandlungen mit den Arbeitgebern klar zu formulieren und darauf hinzuwirken, denn hochqualifizierte Kräfte müssen auch entsprechend vergütet werden.

In Zukunft ist unseres Erachtens analog zur Pflegewissenschaft eine eigene Rettungswissenschaft zu implementieren. Dies würde auch ein berufliches Weiterkommen von Interessierten ermöglichen, ohne Gefahr zu laufen, diese Kollegen an andere Berufe zu verlieren.

Vor allem aber glauben wir, dass mit der Implementierung des NotSanG auch eine Optimierung der Versorgungsqualität verbunden ist und wir dem Notarztmangel ein stückweit vorbeugen. Unstrittig ist, dass wir gut qualifizierte Notärzte benötigen und unser Rettungsdienstsystem gerade durch diese Symbiose seinesgleichen sucht. Unstrittig ist aber auch, dass wir in der Zukunft nicht genug Notärzte haben werden und die wenigen bei „echten“ Notfällen benötigen. Der heutige inflationäre Umgang mit Rettungsmitteln kann durch eine Nutzung der neuen Möglichkeiten sicher eingedämmt werden. Wir glauben, dass wir die zukünftigen Notfallsanitäter ausschließlich auf RTW und NEF/RTH benötigen. Hierzu müssen die derzeit gültigen Notarztindikationskataloge dringend überarbeitet und um einen RTW-Indikationskatalog ergänzen. Sicherlich auch eine große Aufgabe für die Zukunft bei der großer politischer Widerstand zu erwarten ist. Letztendlich ist dies aber nicht zu ändern, wenn wir uns den zu-

künftigen Anforderungen der steigenden Einsatzzahlen und der sinkenden Zahlen von Fachkräfte stellen wollen.

Schlussbemerkung: Wir freuen uns, wenn die jetzigen Rettungsassistenten mit mehr Zuversicht nach vorne schauen. Wir nehmen durchaus wahr, dass viele den neuen Beruf eher als Bedrohung wahrnehmen. Vielmehr sollte diese notwendige Veränderung aber als große Chance und Herausforderung gesehen werden. Der Vorstand, der Beirat und der Ärztliche Beirat des DBRD sind sich sicher, dass mit der Schaffung des neuen Berufes sich die Gesamtsituation im Rettungsdienst weiter verbessern wird. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen wird sicherlich erst in vielen Jahren möglich sein. Bis dahin sind alle Mitarbeiter aufgefordert, sich aktiv an Veränderungen zu Beteiligen. Am besten geht das sicherlich über ein Engagement in einem Berufsverband und/oder einer Gewerkschaft.

☆

Arbeitsgemeinschaft Rettungsassistentenschulen Deutschland

Am 29.11.2013 hat der Bundesrat die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter verabschiedet. Das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters kann also wie geplant zum 01.01.2014 in Kraft treten. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird sich zeigen, wie die ausbildungsbeteiligten Schulen, Kliniken und Rettungswachen die zukünftige 3-jährige Ausbildung gestalten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich jedoch feststellen, dass elementare Inhalte des Gesetzes kurz vor dessen Inkrafttreten immer noch ungeklärt sind. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, vieles werde sich selbst überlassen.

Die Bundesländer bereiten sich in indifferenter Art und Weise auf die Umsetzung des NotSanG vor. Während einige Bundesländer bereits nach dem Ende der Sommerpause 2013 Arbeitsgruppen gebildet haben, die sich mit den unterschiedlichen Umsetzungsmöglichkeiten befassen, haben andere Länder noch keinerlei sichtbare Anstrengungen unternommen, das NotSanG in die eigenen Strukturen zu implementieren.

Die AgRD möchte im Folgenden einige Punkte benennen, von denen eine erfolgreiche Umsetzung abhängig sein wird.

Eine klare und nachvollziehbare Kostenregelung für die Aus- und Weiterbildung ist noch nicht gegeben. Nur rettungsdienstliche Leistungsträger, die auch eine eigene Schule betreiben, haben die Möglichkeit, mit den Krankenkassen als Kostenträger der Ausbildung, verbindliche Kostenregelungen auszuhandeln. Die freien Rettungsdienstschulen (die derzeitig bundesweit mehr als 50 Prozent des Rettungsdienstfachpersonals ausbilden) haben künftig scheinbar keine Ausbildungsgrundlage, weil keine Abrechnungsgrundlage mit den Kostenträgern besteht, und werden in der Folge zu einem großen Teil vom Ausbildungsmarkt verschwinden, mit dem Ergebnis, dass diese wichtige Ausbildungskapazität unwiderruflich verloren geht.

Foto: Thorben Wengert, pixelio.de

Im Übrigen ist die Ausbildungskostenschätzung fehlerhaft. Die AgRD hat im Gesetzgebungsverfahren mehrfach hierauf hingewiesen und eine eigene Schätzung vorgenommen, die jedoch vom Gesetzgeber unbeachtet gelassen wurde. Wer darüber hinaus für die Weiterbildungskosten für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten aufkommt, ist hingegen völlig offen. Eine Kostenberechnung seitens des Gesetzgebers ist nicht existent.

Insbesondere in den Paragrafen 4, Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe c des NotSanG, der die „eigenverantwortliche" Tätigkeit regelt, ist keine klare Regelung zur Rechtssicherheit zu finden. Auch die Empfehlung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren „die künftigen Notfallsanitäter nicht darauf zu verweisen, dass die vorstehend genannten Tätigkeiten nach Paragraph 34 StGB zu rechtfertigen sind", fand in der Beschlussempfehlung des Gesundheitssauschusses des Bundestages keine Umsetzung.

Ferner plädierten die Länder dafür, den Paragraph 4a einzuführen, der „den wichtigen Schutz der Notfallsanitäter vor haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen" implementiert hätte. Hier wurde seinerzeit vorgeschlagen, „dass der künftige Notfallsanitäter befugt sein müsste, bei der Durchführung von Maßnahmen im Notfalleinsatz im Sinne des Paragraphen 4 Absatz 2 Nummer1 Buchstabe c die Heilkunde bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder bis zu dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung auszuüben."

Als Begründung zur Ablehnung der Bundesratsforderung gab ein Parla-

Die AgRD stellt fest, dass viele Punkte des neuen Gesetzes immer noch ungeklärt sind.

mentarier gar zu Redeprotokoll, dass man Sorge davor hätte, dass bei Annahme der begrenzten Heilkundeerlaubnis „die Gefahr steigen würde, dass der Notarzt länger von der Einsatzstelle ferngehalten würde“.

Die AgRD befürchtet, dass die ungleiche Dauer der Ergänzungsprüfungen und insbesondere die fehlende Kostentragungsregelung (abhängig von der Berufspraxis) wenige Kolleginnen und Kollegen motivieren wird, überhaupt an einer Weiterqualifizierung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter teilzunehmen. Es ist kein Anreiz erkennbar, warum überhaupt eine Weiterqualifizierung angestrebt werden sollte.

Durch das Außerkrafttreten des Rettungsassistentengesetzes zum 31.12.2014 wird sich der bereits schon jetzt manifestierte Fachkräftemangel noch weiter verschärfen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt handelt es sich bei den Teilnehmern der Rettungsassistentenausbildung primär um Hauptschüler und Abiturienten, die künftig aber für eine Notfallsanitäterausbildung nicht mehr in Frage kommen. Durch die gesetzliche Vorgabe im NotSanG ist der Realschulabschluss als schulische Mindestqualifikation gefordert. Für viele Abiturienten wird diese Ausbildung nicht mehr von Interesse sein, da diese meist nur eine Möglichkeit suchen, wenige Wartesemester bis zur Zuteilung eines Studienplatzes zu überbrücken. Der Hauptschüler hat hingegen keine Möglichkeit, vom Rettungssanitäter auf den Notfallsanitäter aufzubauen.

Aus der Sicht der freien Rettungsassistentenschulen wird die künftige Ausbildungsqualität aber auch in entscheidendem Maße davon abhängig sein, in welchem Umfange die Schülerin bzw. der Schüler als „Zweiter“ auf einem Fahrzeug eingesetzt wird. Sofern die rettungsdienstlichen Leistungserbringer die Schülerin bzw. den Schüler als frei verfügbare Personalressource für den dienstplanmäßigen Einsatz betrachten, wird die ursprüngliche Zielsetzung des Notfallsanitätergesetzes nicht erreicht. Der bereits schon jetzt real existierende Fachkräftemangel im Rettungsdienst spricht eine deutliche Sprache.

Es bleibt abzuwarten, wie die unter einem immensen Kostendruck stehenden Betreiber künftig die Ausbildung in den rettungsdienstlichen Dienstalltag implementieren werden. Hier entsteht großer Regelungsbedarf für die künftigen Praxisanleiter.

Die AgRD hofft, dass nicht die künftige Notfallsanitäterschülerin bzw. der Notfallsanitäterschüler als Spielball finanzieller Interessen missbraucht wird. Die berufsständischen Vertretungen sind aufgefordert, genau dies zu überwachen und kritisch zu begleiten, die Ausbildung der Praxisanleiter muss auf diese Problematik eingehen.

Aus Sicht der freien Rettungsassistentenschulen sind eine Novellierung des Rettungsassistentengesetzes und die zukunftsweisende Etablierung eines neuen Berufsbildes zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vollumfänglich umgesetzt. Eine erfolgreiche Umsetzung des NotSanG ist erst dann möglich, wenn Grundsatzfragen, hier insbesondere die Umsetzung der Finanzierung, der Erhalt der Ausbildungskapazitäten und eine belastbare Kostentragungsregelung für die Weiterqualifizierung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten gefunden werden. Die Zeit hierfür eilt.

☆

Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands

Die Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands (BAND) hatte sich, wie andere ärztliche Organisationen und Fachgesellschaften auch, zum Erstentwurf des Notfallsanitätergesetzes kritisch geäußert, weil die Erwähnung so genannter invasiver Maßnahmen wenig konkret und verwirrend war.

Das Gesetz wurde mit großer Mehrheit vom Bundestag und nach Korrekturen vom Bundesrat angenommen und entspricht somit dem politischen Willen der großen Mehrheit der Volksvertreter. Die BAND begrüßt demzufolge, dass nunmehr eine dreijährige Ausbildung nach klassischem dualem Prinzip vorgenommen werden soll, sodass der Notfallsanitäter anderen Gesundheitsfachberufen gleichgesetzt wird. Dies ist für die Akzeptanz des Berufes von großer Bedeutung, weil die bisherige Ausbildung in keiner Weise den hohen Anforderungen der außerklinischen Notfallmedizin entsprechen konnte.

Die BAND beteiligt sich an der Umsetzung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und legt ausdrücklichen Wert auf die Feststellung, dass den Ärztlichen Leitern Rettungsdienst (ÄLRD) bei der Umsetzung erlernter invasiver Maßnahmen und der Medikamentengabe die entscheidende Bedeutung zukommt.

Die BAND sieht es allerdings auch unverändert kritisch, dass es bisher zu keiner flächendeckenden Etablierung des ÄLRD in Deutschland gekommen ist. Die BAND sieht es gleichfalls als eine bedeutende Aufgabe an, dass die vorgesehenen invasiven Maßnahmen während der Klinikpraktika so gelehrt werden können, dass sie mit dem höchsten Kompetenzlevel in der Praxis angewendet werden.

Und letztlich stellt die BAND fest, dass der Einsatz von Notfallsanitätern nicht geeignet ist, um den linearen Anstieg von Notarzteinsätzen aufzuhalten. Dies vermag nur eine verbesserte Grundbetreuung in der Verantwortung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu bewirken. Wie der künftige Einsatz von Notfallsanitätern in Übereinstimmung mit dem Notarztindikationskatalog zu bringen ist, wird noch zu regeln sein.

■

Foto: DRF Luftrettung

Die BAND sieht es als eine bedeutende Aufgabe an, die invasiven Maßnahmen während der Klinikpraktika so zu lehren, dass sie mit dem höchsten Kompetenzlevel in der Praxis angewendet werden.

Kennen Sie schon unsere anderen eDossiers?

Airwaymanagement

Welche Möglichkeiten stehen dem Rettungsfachpersonal derzeit offen, um ungeachtet aller Notkompetenz-Diskussionen ein gutes Atemwegsmanagement durchzuführen?

Inhalt: Absaugen: Indikation und Technik • Möglichkeiten der Kapnometrie • CPAP-Beatmung – nicht invasiv, aber effektiv! • Auskultation der Lunge • Alternatives Atemwegsmanagement • präklinische Intubation mittels Video-Laryngoskopie
(32 Seiten)

In unserem Shop erhältlich

Hier down-loaden!

je 2,50 €

Luftrettung

Das Thema Luftrettung ist überaus aktuell und betrifft nahezu jeden Rettungsdienstmitarbeiter – gleichgültig, ob er selbst als HEMS Crew Member tätig ist oder mit den Kollegen im Einsatzalltag zusammenarbeitet.

Inhalt: 40 Jahre Luftrettung in Deutschland – ein Rückblick • Einsatz mit Nachtsichtbrillen • Einsatzkoordinierung mittels Rescue Track • Vorgestellt: Rettungshubschrauber EC 135 • Was Sie über Windeneinsätze wissen müssen • Die unbekannte Seite der Luftrettung
(30 Seiten)

Psycho-soziale Unterstützung

In diesem digitalen Special wird das umfangreiche Thema Einsatz-/Notfallnachsorge vielschichtig beleuchtet. Eine nützliche Hilfe für Sie und Ihre Arbeit.

Inhalt: Notfallseelsorge nach MANV • Eschede – 10 Jahre danach • Amoklagen in Schulen • Einsatzort Schule: Indikationen für einen PSU-Einsatz • psycho-soziale Unterstützung nach plötzlichem Kindstod • Qualitätssicherung in der Krisenintervention
(35 Seiten)

Die eDossiers sind Produkte vom Rettungs-Magazin (Zeitschrift der Verlagsgruppe Ebner, Ulm).